

# Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen

zwischen

**Einwohnergemeinde Bürglen**, vertreten durch den Gemeinderat Bürglen,  
bei Vertragsunterzeichnung handelnd durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

und

**Einwohnergemeinde Spiringen**, vertreten durch den Gemeinderat Spiringen,  
bei Vertragsunterzeichnung handelnd durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

und

**Einwohnergemeinde Unterschächen**, vertreten durch den Gemeinderat Unterschächen,  
bei Vertragsunterzeichnung handelnd durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

---

Gestützt auf Artikel 8 des kantonalen Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR) vom 12. Juli 2005 (RB 30.3313) schliessen die Gemeinden Bürglen, Spiringen und Unterschächen folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen ab.

## 1. Abschnitt                      **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**                      Zweck

<sup>1</sup>Mit diesem Vertrag beschliessen die obgenannten drei Einwohnergemeinden eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen der Gemeindefeuerwehren:

- a) Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung
- b) Zusammenarbeit im Bereich der Ernstfalleinsätze
- c) Zusammenarbeit im Bereich von Materialbeschaffungen

**Artikel 2**                      Autonomie der Gemeinde

<sup>2</sup>Jede Gemeinde bleibt unabhängig dieser Zusammenarbeit verantwortlich und zuständig für das Feuerwehrwesen in ihrer Gemeinde.

**Artikel 3**                      Finanzierung

Durch die Zusammenarbeit ergeben sich finanzielle Auswirkungen für die drei Gemeinden. In diesem Vertrag wird diese Finanzierung geregelt.

2. Abschnitt                      **Organisation**

**Artikel 4**                      Leitende Kommission

<sup>1</sup>Für die Leitung und Koordination der Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen setzen die Gemeinden eine Kommission ein.

<sup>2</sup>Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich je einem Vertreter oder einer Vertreterin der einzelnen Gemeinden.

**Artikel 5**                      Wahl

Der Gemeinderat von Bürglen, von Spiringen und von Unterschächen wählt je ein Mitglied seines Rates in die leitende Kommission. In der Regel ist dies der jeweilige Ressortchef oder die jeweilige Ressortchefin für das Feuerwehrwesen innerhalb des Rates.

**Artikel 6**                      Amtsdauer

Die Wahl erfolgt jeweils auf 1 Kalenderjahr.

**Artikel 7**                      Beschlussfassung

Die leitende Kommission ist beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Artikel 8**                      Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld.

**Artikel 9**                      Koordinator/in

<sup>1</sup>Die Kommission wird bei ihrer Aufgabe durch einen Koordinator oder Koordinatorin unterstützt. Dieser oder diese rekrutiert sich aus dem Personalbestand der Feuerwehren.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

<sup>3</sup>Der Koordinator oder die Koordinatorin hat beratende Funktion. Er oder sie hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup>Der Koordinator kann weitere Fachpersonen zu seiner Beratung und Mithilfe beiziehen.

## **Artikel 10**                      Sekretariat

Die Kommission wird bei ihrer Aufgabe durch einen Sekretär oder eine Sekretärin unterstützt. Dieser oder diese hat kein Stimmrecht.

## 3. Abschnitt                      **Kompetenzen und Aufgaben der leitenden Kommission**

### **Artikel 11**                      Kompetenzen der Kommission

<sup>1</sup>Der leitenden Kommission stehen nur Kompetenzen im Rahmen dieses Vertrages im Bereich der Zusammenarbeit zu.

<sup>2</sup>Fehlen der leitenden Kommission die Kompetenzen für notwendige Beschlüsse, sind diese den einzelnen Gemeinderäten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### **Artikel 12**                      Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat die Aufgabe

- Die Zusammenarbeit zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen;
- Dazu erlässt sie Richtlinien über die Ausbildung, die Führung bei Ereignissen und die Materialbeschaffung. Diese Richtlinien sind den einzelnen Gemeinderäten zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Sämtliche Beschlüsse im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages zu fassen;
- Den/die Koordinator/in aus dem Personalbestand der drei Feuerwehren zu wählen;
- Die Aufgaben des Koordinators festzulegen;
- Einen Sekretär oder eine Sekretärin aus dem Personalbestand der drei Feuerwehren zu wählen. Kann das Amt nicht besetzt werden, ist die Ausübung der Funktion der Feuerwehr Bürglen zu übertragen;
- Auf Antrag des Koordinators oder der Koordinatorin ein Budget über gemeinsame Ausgaben aufzustellen und zu genehmigen. Das Budget ist darauf den einzelnen Gemeinderäten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## 4. Abschnitt                      **Finanzierung**

### **Artikel 13**                      Grundsatz

<sup>1</sup>Die leitende Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen.

<sup>2</sup>Beschlüsse über Ausgaben richten sich nach den bewilligten Krediten in den Voranschlägen der einzelnen Gemeinden.

<sup>3</sup>Verfahren und Vorgehen richten sich nach Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich vom 24. Oktober 1991 der Gemeinde Bürglen, soweit dies nicht dem Verfahrensrecht der anderen zwei Gemeinden widerspricht.

## **Artikel 14**                      Finanzielle Regelung der Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Durch die Zusammenarbeit soll die Feuerwehr den einzelnen Gemeinden nicht teurer werden.

<sup>2</sup>Es ergeben sich jedoch durch die Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des Ernstfalleinsatzes finanzielle Folgen. Bisher wurde Hilfestellungen nicht abgegolten. Durch die geregelte Hilfestellung wird diese Zusammenarbeit künftig viel mehr gefordert.

<sup>3</sup>Es werden folgende Regelungen getroffen:

### a) Allgemeine Regelung:

- Jede Gemeinde bleibt bei der Finanzierung ihrer Feuerwehr autonom.
- Jede Gemeinde respektive jeder Gemeinderat erstellt sein Feuerwehrbudget und finanziert seine Feuerwehr.
- Jede Gemeinde legt weiterhin die Amtsentschädigungen, Sold und Pikettentschädigung, Ernstfalleinsätze, Entschädigung bei der Ausbildung und den Feuerwehrpflichtersatz in eigener Kompetenz fest.

### b) Gründung eines Fonds für die Zusammenarbeit (Fonds Zusammenarbeit FW Schächental)

Aus der Zusammenarbeit entstehen Kosten. So kann bei einem Ernstfalleinsatz der Fall eintreten, dass Leistungen abgegolten werden müssen. Ebenfalls können bei der gemeinsamen Ausbildung Kosten entstehen.

Für die Bezahlung solcher Leistungen wird ein Fonds gegründet.

#### b.a) Äuffnung

- Jede der 3 Gemeinden bezahlen jährlich Fr. 1'500.-- in den Fonds.
- Erreicht der Fonds einen Bestand von Fr. 50'000.--, werden die Zahlungen eingestellt.

#### b.b) Verwendung

Das Fondsvermögen wird für gemeinsame Leistungen verwendet. Die leitende Kommission legt diese gemeinsamen Kosten fest. Als solche kommen in Betracht:

- Auslagen für gemeinsame Ausbildungen
- Entschädigung von Hilfeinsätzen. Dabei gelten:
  - Mannschaft: Effektiver Sold
  - Geräte: keine Entschädigung
  - Entschädigung Einsatz von Fahrzeugen
- Lohnforderungen bei Ernstfalleinsätzen von derjenigen Feuerwehr, die aushilft
- Sitzungsgelder der leitenden Kommission und des Koordinators und weiterer Fachleute und Helfer

#### b.c) Verwaltung

Der Fond wird durch die Finanzabteilung Bürglen geführt und verwaltet. Spiringen und Unterschächen zahlen ihren Beitrag somit an die Gemeindekasse Bürglen ein. Die einzelnen Gemeinden nehmen ihren Beitrag jeweils in den Voranschlag auf. Die Zahlung in den Fonds erfolgt jeweils per 31. Januar des laufenden Jahres.

Der Fonds wird zum Zinssatz für Sparkonti der Raiffeisenbank Schächental verzinst. Die erwirtschafteten Zinsen werden dem Fonds zugeschlagen.

b.d) **Berichterstattung**

Die Finanzabteilung Bürglen informiert die beiden Gemeinden jeweils auf Ende Jahr über den aktuellen Fondsbestand. Jede Gemeinde hat jederzeit das Recht, Auskunft über Einnahmen und Ausgaben sowie Bestand des Fonds zu erhalten.

b.f) **Auflösung**

Die Auflösung und Verteilung des Fondsvermögens erfolgt zu je 1/3-Anteil an die beteiligten Gemeinden.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

**Artikel 15** Genehmigung

<sup>1</sup>Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die drei Gemeinderäte.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt allenfalls eine notwendige Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen.

**Artikel 16** Inkrafttreten

Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

**Artikel 17** Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit.

**Artikel 18** Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Gemeinde auf den 30. Juni des laufenden Jahres, unter Einhaltung einer 4-monatigen Frist, gekündigt werden.

**Artikel 19** Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegungen dieses Vertrages ist der ordentliche Gerichtsweg zu beschreiten. Gerichtsstand ist 6460 Altdorf.

Bürglen, 30. Oktober 2006

**Gemeinderat Bürglen**



Der Gemeindepräsident: *W. Kappeler*

Der Gemeindeschreiber: *J. Müller*

Spiringen, 30. Oktober 2006

**Gemeinderat Spiringen**

Der Gemeindepräsident: *Felix Hugo*

Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Unterschächen, 05. Dezember 2006

**Gemeinderat Unterschächen**

Der Gemeindepräsident: *Bas Hilt*

Der Gemeindeschreiber: *St. Brunold*

\* \* \* \* \*

Der Zusammenarbeit wurden wie folgt an der Gemeindeversammlung zugestimmt und die Gemeinderäte zur Ausarbeitung eines Vertrages beauftragt:

Bürglen: Offene Dorfgemeinde vom 04. Mai 2006

Spiringen: Gemeindeversammlung vom 27. April 2006

Unterschächen: Gemeindeversammlung vom 01. April 2006

# Anhang

## Die leitende Kommission erlässt folgende

### Richtlinien über Ausbildung, Führung bei Ereignissen und Beschaffung von Material

#### 1. Ausbildung

##### Grundsatz

- Die Ausbildung soll und kann vereinheitlicht und die Ressource besser genutzt werden.
- Eine effiziente und umfassende Ausbildung soll schlanker und schneller garantiert werden.

##### Zielsetzung:

- Unitée de Doctrin (Einsatzeinheit)
- Kaderausbildung wird einheitlich gestaltet
- Jeder des Kaders kennt die Schwierigkeiten der jeweiligen Gemeinde
- Jeder des Kaders kennt die Materialien und Einsatzgrundsätze des Materials
- Jeder des Kaders ist ein Generalist
- Mannschaftsausbildung findet grundsätzlich in den Gemeindewehren statt. Bei Bedarf können gemeinsame Übungen, Halbtagesübungen oder Grosseinsätze durchgeführt werden

#### 1.1. Ausbildungsthematik

Kader	Einsatz Taktik und Technik 2 mal jährlich	Offiziere	Gruppenführer
Kader	Gerätetechnik 1 mal jährlich	Obligatorisch	Stufenangepasst
Mannschaft	1 Alarmübung alle 2 Jahre	Methodik	Methodik und Technik
Spezialausbildungen			
Atemschutz	1 bis 2 mal jährlich		



- c) Koordinator-Stv.:
- Unterstützt den Koordinator administrativ und fachlich
- d) Ortskommandanten:
- Führen die Wehren in fachlicher und administrativer Hinsicht
  - Sind die Ersteinsatzleiter
  - Stellen den Mannschaftsbestand und die Einsatztauglichkeit sicher
  - Machen Vorschläge in materieller Hinsicht
  - Haben fundierte Ortskenntnisse
  - Erstellen die Einsatzpläne und führen sie nach
  - Machen die Berichterstattungen und Kosten- / Budgetkontrollen der Gemein-  
dewehren z.Hd. der Feuerwehrkommission
  - Setzen die Belange der Koordination um
  - Stellen von jedem Ereignis dem Koordinator einen Einsatzbericht zu

## 2. Führung bei Ereignissen

**Grundsatz:** Ablösungen und Unterstützung in personeller und materieller/  
technischer Hinsicht soll automatisiert und Synergien genutzt  
werden.

### Einsatzunterstützung

#### Ersteinsatz

Ereignis	Gemeindewehr	Nachbarwehr	Bürglen
Kleinbrand	Einsatzführung		
Brand (Hausbrand)	Ersteinsatzführung	AS Unterstützung Ablösungen	Schwere Mittel AS, Sanität
Elementar	Ersteinsatzführung	Ablösungen	Führungsunterstützung KP und Koordination, Koordination des Stp Einsatzes

### Alarmschema (zur Zeit)

Unterschächen	Mikado
Spiringen	Mikado
Bürglen	Funkrufempfänger und Mikado
Bürglen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hat mit dem Funkrufempfänger die Möglichkeit, sofort 9 Mann mit TLF und Ustü Fzg an das Ereignis heranzuführen.</li><li>- Das System Funkrufempfänger ist unabhängig vom Telefonnetz.</li><li>- Das Funkrufsystem (Funkrufempfänger) basiert auf dem Funknetz</li></ul>

## 3. Material

Grundsatz: Das technische Material soll harmonisiert werden. Beschaffungen sollen gemeinsam abgesprochen und die Wartung koordiniert werden.

Bei der Anschaffung von Material sind die Finanzkompetenzen der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen und einzuhalten.

### 3.1. Einsatzgliederung und Planung

Der personelle und materielle Einsatzbestand der Gemeindefeuerwehren richtet sich nach der Verfügbarkeit, dem Alter und der Bedrohung.

### 3.2. Mögliche Ausrichtung

		<u>Bürglen</u>	<u>Spiringen</u>	<u>Unterschächen</u>	<u>Urnerboden</u>
Fahrzeuge	TLF	1			
	Kleinlöschinh.		1	1	
	Pikettfahrzeug	1	1		
	Zugfahrzeug	1	1		
Personell					
Kdt und Stv.		1	1	1	Zfhr
AS		23	12	12	
Elektro		6	2	2	
Mannschaft		60 total	40 bis 50	40 bis 50	10 bis 20

In Bezug auf Materialbeschaffenheit und Einsatzdoktrin muss das Koordinationsorgan vollständige Transparenz ausweisen, d.h. der Unterschächner kennt das Bürgler TLF und der Bürgler kann die Löscheinheit auch bedienen. Die Bedienung von Spezialgeräten wie Lüfter- oder Ölwehr-Material soll gemeinsam geübt werden.

Es ist sinnvoll, sogenannte Pikettübungen mit den Kadern als Koordinationsausbildungseinheiten für die Materialausbildung sowie die Taktik zu benutzen.

### 3.3 Beschaffungen

Vorgesehen sind folgende Beschaffungen, unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Organe:

Spiringen:	Löscheinheit auf Kleinfahrzeug, ca. Fr. 40'000.--
Unterschächen:	Löscheinheit auf Kleinfahrzeug, ca. Fr. 80'000.--
Bürglen	Zugfahrzeug „Jeep“, ca. Fr. 50'000.--
Feuerwehrlokal	Bürglen, mit gemeinsamem Spezialmaterial
Koordinationsmaterial	Ausbildungsmittel, ca. Fr. 10'000.--

Bürglen, Spiringen, Unterschächen, 20. Oktober 2006

#### Die leitende Kommission

Hans Schillig, Sozialvorsteher Bürglen:

Verena Lötscher, Gemeinderätin Spiringen

Hans Muheim, Gemeindevizepräsident Unterschächen

*Hans Schillig*  
.....  
*Verena Lötscher*  
.....  
*Hans Muheim*  
.....

\* \* \* \* \*

#### Genehmigung

Diese Richtlinien sind von den Gemeinderäten Bürglen, Spiringen und Unterschächen wie folgt genehmigt worden:

Gemeinderat Bürglen am 30. Oktober 2006

Gemeinderat Spiringen am 30. Oktober 2006

Gemeinderat Unterschächen am 05. Dezember 2006

**Anhang: Organigramm der drei Feuerwehren**